



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 13

Rostock, 14.04.2023

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock
über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 12. April 2023

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS)

vom 12. April 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit § 4 und § 5 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVObI. M-V S. 651) sowie der §§ 24 Satz 3, 29 Absatz 5 und 33 Absatz 1 der Studienplatzvergabeverordnung vom 13. Dezember 2019 (GVObI. M-V S. 825), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Juli 2022 (GVObI. M-V S. 428) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 7. April 2020, die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 7. Mai 2022 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Zulassung zum 1. Klinischen Fachsemester im Studiengang Medizin sowie für die Zulassung ins 5. Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin gilt abweichend davon zum Nachreichen von Unterlagen eine Ausschlussfrist für das Wintersemester bis zum 30. September.“
2. Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
3. Anlage 6 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Anlagen 7 bis 11 werden die Anlagen 6 bis 10.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. April 2023.

Rostock, 12. April 2023

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

Anlage 4 zur URZS

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 11, 12 für das Studium in Teilstudiengängen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät

I. Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät
Erziehungs- und Bildungswissenschaft (B.A. Erstfach)
Kommunikations- und Medienwissenschaft (B.A. Zweifach)
Sportwissenschaft (B.A. Erstfach)

1. Eignungskriterien und Gewichtung für die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

Eignungskriterien	Gewichtung in %
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	50
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	50

2. Kriterien und deren Gewichtung für das universitäre Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in %
Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung	80
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	12
Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	08

3. Abgeschlossene Berufsausbildungen

Je Studiengang und Vergabeverfahren wird jeweils nur eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Als fachspezifisch geeignet gelten sämtliche abgeschlossenen Berufsausbildungen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen und in Berufen, sofern die jeweilige Ausbildung gemäß der aktuellen Liste der zugeordneten Qualifikationen der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen mindestens der Stufe 4 zugeordnet ist. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der dort genannten Ausbildungsberufe anerkannt werden.

4. Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Je Studiengang und Vergabeverfahren wird jeweils nur eine der nachfolgend aufgeführten Dienste als fachspezifisch geeignet berücksichtigt:

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts
- Europäischer Freiwilligendienst (EFD)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA)
- Zivildienst (ZD)
- Freiwilliger Wehrdienst (FWD)
- Freiwilligendienst im Europäischen Solidaritätskorps
- Freiwilligendienst mit kulturweit

II. Teilstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Soziologie (B.A)

1. Eignungskriterien und Gewichtung für die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

Eignungskriterien	Gewichtung in %
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	50
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	50

2. Kriterien und deren Gewichtung für das universitäre Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in %
Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung	70
Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	20
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	10

3. Abgeschlossene Berufsausbildungen

Je Vergabeverfahren wird jeweils nur eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Als fachspezifisch geeignet gelten sämtliche abgeschlossenen Berufsausbildungen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen und in Berufen, sofern die jeweilige Ausbildung gemäß der aktuellen Liste der zugeordneten Qualifikationen der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen mindestens der Stufe 4 zugeordnet ist. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der dort genannten Ausbildungsberufe anerkannt werden.

4. Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Je Vergabeverfahren wird jeweils nur eine der nachfolgend aufgeführten praktischen Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen als fachspezifisch geeignet berücksichtigt:

I. Dienste

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts
- Europäischer Freiwilligendienst (EFD)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA)
- Zivildienst (ZD)
- Freiwilliger Wehrdienst (FWD)
- Freiwilligendienst im Europäischen Solidaritätskorps
- Freiwilligendienst mit kulturweit

II. Ehrenamtliche Tätigkeiten

- Ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen Bereich über mindestens zwei Jahre in Politik und Verwaltung (inklusive Mandatstätigkeit), in politischen Verbänden, in der politischen Bildung und in Freiwilligenorganisationen oder internationalen Organisationen.